

An die
Eltern der Klassen
1d, 1e, 1f, 2d, 2e, 3c und 3d
der Emil-von-Behring-Grundschule
Hordeler Heide 169e
44793 Bochum
- Per E-Mail-

Schulverwaltungsamt
Bildung, Bürgerservice,
Personal

Junggesellenstr. 8
44777 Bochum

Frau Küper
Raum 315
Tel 0234/910-3881
PKueper@bochum.de
<http://www.bochum.de>

Mein Zeichen (Bei Antwort
bitte angeben): **40 11**

Datum
17.03.2025

Wahl der Schulart bei der Neugründung des Teilstandortes der Emil-von-Behring-Schule als eigenständige Grundschule

Liebe Eltern,

zum kommenden Schuljahr 2025/2026 steht eine Veränderung an der Emil-von-Behring-Schule an. Der seit 2012 bestehende Grundschulverbund mit dem Hauptstandort Rastenburg Str. 11 und dem Teilstandort an der Hordeler Heide 169e soll aufgelöst werden. Die aktuelle Hauptstelle bleibt als Gemeinschaftsgrundschule Emil-von-Behring bestehen, und am bisherigen Teilstandort entsteht eine neue eigenständige Grundschule.

Für diese neue Schule an der Hordeler Heide muss die Schulart neu bestimmt werden. Es muss also festgelegt werden, ob die neue Schule eine städtische katholische, eine evangelische oder eine andere Bekenntnisschule, eine Weltanschauungsschule oder, wie es beim Schulverbund bisher war, eine Gemeinschaftsgrundschule werden soll.

Für diesen Vorgang werden alle Eltern der Schülerinnen und Schüler der aktuellen Jahrgangsstufen 1, 2 und 3 sowie der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 am derzeitigen Teilstandort Hordeler Heide 169e aufgefordert, darüber abzustimmen.

Bei dieser Abstimmung, liebe Eltern, haben Sie **für jedes Kind**, das den bisherigen Teilstandort in den Klassen 1, 2 oder 3 besucht oder im nächsten Schuljahr dort eingeschult wird, **eine gemeinsame Stimme** bei der Auswahl der Schulart für die neu zu gründende Schule. Auch getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht haben nur eine gemeinsame Stimme.

Die Abstimmung findet an den folgenden Tagen im Erdgeschoss des Schulgebäudes, Raum 111 (Schulsozialarbeit) des Teilstandortes, Hordeler Heide 169e, 44793 Bochum statt, und zwar vom Dienstag, den 01. April 2025 bis Donnerstag, den 03. April 2025 jeweils von 7.15 bis 9.00 Uhr. Zusätzlich ist am Dienstag und Mittwoch auch von 14.45 bis 16.15 Uhr eine Abstimmung möglich.

Die Abstimmungsberechtigten können über die Schulart nur abstimmen, wenn sie in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Zur Glaubhaftmachung der Abstimmungsberechtigung ist der Personalausweis vorzulegen.

Das Abstimmungsverzeichnis liegt vom 24. März 2025 bis 26. März 2025 im Schulverwaltungsamt, Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum, Raum 315 aus. Öffnungszeiten sind an allen drei Tagen von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am 24. März 2025 auch in der Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr.

Erziehungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, und Ihre Abstimmungsberechtigung nach den o.a. Kriterien glaubhaft machen, können sich zu den vorstehenden Zeiten in das Abstimmungsverzeichnis eintragen lassen. Sie benötigen dazu Ihren gültigen Personalausweis/Reisepass und ein gültiges Ausweisdokument des Kindes, das zum Schuljahr 2025/2026 Schüler oder Schülerin dieser Schule sein wird.

Das Ergebnis der Abstimmung und damit die von Amts wegen neu bestimmte Schulart der zukünftig eigenständigen Grundschule Hordeler Heide wird ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht. Der endgültige Name der neuen Grundschule wird, durch die im Schuljahr 2025/2026 zu bildende, Schulkonferenz bestimmt, bis dahin wird sie als „Schule an der Hordeler Heide“ bezeichnet.

Um eine rege Teilnahme an diesem Abstimmungsverfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stephan Heimrath

Leitung Schulverwaltungsamt

Ergänzender Hinweis zu den verschiedenen Schularten:

Art. 12 Abs. 2 Verfassung NRW differenziert Grundschulen in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

Die genannten Schularten werden in Art. 12 Abs. 3 Ver NRW sowie in § 26 Abs. 2-4 SchulG NRW näher erläutert:

- In **Gemeinschaftsschulen** werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen (vgl. § 12 Abs. 3 Verf NRW i.V.m. § 26 Abs. 2 SchulG NRW).
- In **Bekenntnisschulen** werden Kinder der katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen (vgl. § 12 Abs. 3 Verf NRW i.V.m. § 26 Abs. 3 SchulG NRW).
- In **Weltanschauungsschulen**, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen (vgl. § 12 Abs. 3 Verf NRW i.V.m. § 26 Abs. 4 SchulG NRW).

Nähere Ausführungen zu der Weltanschauungsschule können bei Bedarf den Kommentierungen zu § 26 Abs. 4 SchulG NRW entnommen werden.